



**Satzung
der Sparkasse Freising Moosburg
Vom 27.04.2022**

Die Sparkasse Freising gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar mit der Sparkasse Freising vom 31.03.2022 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 08.03.2022 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Freising gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes-SpkG (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1
Name, Geschäftsbezirk**

(1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Freising Moosburg“;

sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Register-Nr. HRA 76699 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassenzweckverbands „Zweckverband Sparkasse Freising Moosburg a.d. Isar“ sowie das Gebiet der Gemeindeteile Bruckberg und Bruckbergerau der Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut.

**§ 2
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in den Städten Freising und Moosburg a.d. Isar.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Freising Moosburg a.d. Isar, dem als Mitglieder der Landkreis Freising, die Stadt Freising und die Stadt Moosburg a.d. Isar angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

**§ 3
Rechtsform, Aufgaben**

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Freising Moosburg erkennen lässt.

**§ 4
Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,

- den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,

- vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,

- zwei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

**§ 5
Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der zentrale Dienstsitz ist in der Stadt Freising; in der Stadt Moosburg a.d. Isar besteht eine Niederlassung.

(3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

**§ 6
Vertretung**

(1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des §181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.

(3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

**§ 7
Geschäftsbedingungen**

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.

(3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

**§ 8
Sparverkehr**

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

(2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstelle Freising und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

**§ 9
Zinssätze für Einlagen**

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

**§ 10
Sparkassengenusrechte**

(1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

**§ 11
Stille Vermögenseinlagen**

(1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbeugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

**§ 12
Bekanntmachungen**

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das Amtsblatt des Landratsamtes Freising bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.

(3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Freising, Untere Hauptstraße 29, und in der Niederlassung in Moosburg a.d. Isar, Stadtplatz 16, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

**§ 13
Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) ¹Die Sparkasse ist zum 1. Juni 2022 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen «Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar» und „Sparkasse Freising“ führen.

(2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus folgenden 12 Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
- den sechs Amtsträgern, die am 31. Mai 2022 bei der Sparkasse Frei-

sing gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind, - den drei Amtsträgern, die am 31. Mai 2022 bei der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

(3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Zahl der Mitglieder auf die Gesamtzahl zwei. ³Die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.

(4) ¹Die Satzung tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 8. Juli 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2015, sowie die Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar vom 10. Juni 2002, geändert durch Satzung vom 23. Juni 2015, außer Kraft.

Freising, den 27. April 2022
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Oberbürgermeister, Tobias Eschenbacher

**I.
HAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises Freising für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Freising folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	-237.479.200 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Jahressaldo (Jahresergebnis) von	237.479.200 Euro 0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	224.660.500 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	-227.840.500 Euro -3.180.000 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.097.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	-22.974.100 Euro -14.877.000 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	-1.867.900 Euro -1.867.900 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	-19.924.900 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 147.403.400 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 138.817.290,99 Euro festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 11.11.2021:

Grundsteuer A	1.350.529 Euro
Grundsteuer B	18.200.646 Euro
Gewerbesteuer	120.501.427 Euro
Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	116.738.509 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	21.892.422 Euro
80% der Schlüsselzuweisungen 2021, auf die kreisangehörige Gemeinden Anspruch hatten. 11.122.920 Euro	
Summe der Umlagegrundlagen	289.806.453 Euro

(3) Der Hebesatz der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2022 wird auf 47,9 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Freising, 03.05.2022
Landkreis Freising
Helmut Petz, Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 28.04.2022, Nr. 12.2-1512 FS 2022 die Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Freising genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des gesamten Jahres im Landratsamt Freising, Außenstelle Alte Mühle, Alte Poststr. 34, Zimmer AM-006, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.